

6. und 7. Lage noch nicht ausgefallen, so dass Aventin zu deren Ergänzung herangezogen zu werden verdiente, wenn er sich nicht als ein so ungenauer Abschreiber erwies¹.

Fassen wir noch einmal unsere bisherigen Ergebnisse zusammen, so haben wir Red. I. (bis 882) in einer Hs. des X. Jahrhunderts (1), Red. II. (bis 887) in einer Abschrift aus dem XI. Jahrhundert (2), Red. III. (bis 901) in der Urschrift (3), deren Lücken aus ihren Ableitungen (Hss. 3a—e und Frehers Ausgabe) zu ergänzen sind. Der Urheber von Red. I. ist der Verfasser des dritten Theiles (863—882); der von Red. II. — wir werden unten sehen, dass es wahrscheinlich eben derselbe ist — hat Red. I. abgeschrieben, stellenweise selbständig verändert und von 882—887 fortgesetzt; der Urheber von Red. III. ist der erste Schreiber der Hs. 3, er benutzte ein von 882 bis wenigstens 894 selbständig fortgesetztes Exemplar der Red. II, daneben aber wahrscheinlich die Urschrift des zweiten Theiles der Annalen (838—863), dessen Verfasser in 1 'Ruodolfus' genannt wird, mit Anhängen bis 865.

Daher kommt es, dass 3 oft bessere Lesarten hat als 1 und 2. Das lässt sich besonders im ersten Theile beobachten, wo uns die Quellen eine Handhabe zur Feststellung der richtigen Lesart bieten. 732 (S. 344, 28) hat 3 richtig den Namen des 'rex Sarracenorum': 'Athima', welcher in 1 und 2 fehlt; ebenso fehlt in 1 und 2 a. 786 (350, 12) 'senescalcum', nicht aber in 3; 794 (351, 9) lesen 1 und 2 'sepulta est', 3 mit den Ann. Laurissenses 'sepelitur'; S. 355, 8 haben 3c—e (in 3 ist hier die durch 3* ausgefüllte Lücke) 'imperator' und ebenda Z. 30 'bulgaris' wie die Ann. Lauriss., während 1 und 2 'imperii' und 'vulgaribus' lesen; 357, 2 lassen 1 und 2 das Wort 'rationabiliter' aus, das in 3 steht und gleichfalls durch die Ann. Laur. gestützt wird; ebenda Z. 33 endlich hat 3 mit den Ann. Laur. 'defunctus est', 1 und 2 dafür 'moritur'. Wo also 3 gegen 1 und 2 allein steht, liegt im 1. und 2. Theil die Möglichkeit vor, dass 3 die Lesart des älteren Textes bietet, gegen welche auch Red. I. zurücktreten muss; wo aber 3 mit 2 von 1 abweicht, ist es wahrscheinlich, dass 3 nur auf Red. II. zurückgeht, und dann gebührt der Red. I. der Vorzug. Diese Regel gilt freilich nur unter der Voraussetzung, dass Hs. 1 auch wirklich die Lesart der Red. I, bzw. Hs. 3 die der verlorenen älteren Redaction getreu wiedergibt; ob dies der Fall ist, bleibt an jeder einzelnen Stelle subjectivem Ermessen anheimgestellt. Red. II. für sich verdient hier, wenn 1 und 3 entgegenstehen, keine Beachtung.

1) Die drei Lagen waren auch noch vorhanden, als Freher die Hs. für seine Ausgabe benutzte (s. u.); um so leichter lässt sich Aventin entbehren.